



## Hinweise zum Einbau und zur Verwendung eines Gartenwasserzählers

### Allgemeines

Um bei der Jahresverbrauchsabrechnung gem. § 9 der Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung und den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Neuruppin GmbH § 17 u. 18 sowie den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu den AEB Punkt XI Abs. 2 u. 3 Abzugsmengen berücksichtigen zu können, ist ein separater Wasserzähler zu installieren und bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH anzumelden und durch ihn verplomben zu lassen.

Der Gartenwasserzähler ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Diesem obliegt die Überwachung und Überprüfung der installierten Messeinrichtung und der Eichfrist.

Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchten Trinkwassermengen werden vom Gartenwasserzähler erfasst und bleiben bei der Berechnung des Schmutzwasserpreises unberücksichtigt.

Dies gilt sowohl für Kunden mit einem zentralen Schmutzwasseranschluss (Kanalisation) als auch für Kunden mit dezentraler Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgrube). Durch den Gartenwasserzähler verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Schmutzwassergebühr. Bitte prüfen Sie, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparkosten für das abgesetzte Schmutzwasser abgedeckt werden. Beschaffung, Einbau und Verplombung des Zählers hat der Eigentümer bzw. Kunde der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf seine Kosten zu tragen.

### Zählerart & Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die der Eichordnung entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder auch Steigrohrzähler verwendet werden. Wegen möglicher Manipulationen wird der Einbau von Zapfhahn-Wasserzählern nicht zugelassen. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer sein, als der Hauswasserzähler. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße Qn 1,5 aus.

### Eichung/Beglaubigung

Gartenwasserzähler werden als Wasserunterzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens sechs Jahre gültig. Der Grundstückseigentümer ist für die Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers verantwortlich und trägt auch die dabei entstehenden Kosten.

### Einbauvorschriften

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Entnahme von Wasser dient, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden, Zapfstellen die in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht genehmigt. Es darf kein Abwasserkanal in der Nähe der Zapfstelle sein.

Der „Gartenwasserzähler“ ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

Die Ablesung muss im Zuge der Ablesung des Hauptzählers ohne Mitwirkung „Dritter“ möglich sein.

### Abnahme und Kosten

Der eingebaute Gartenwasserzähler ist von der Stadtwerke Neuruppin GmbH abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist die Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und der Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermengen bei der Abwasserabrechnung. Eine Abnahme muss nach dem Ersteinbau, Wechsel oder jeweils nach der Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers erfolgen.

### Wechsel/Austausch Gartenwasserzähler

Nach Ablauf der Eichfrist haben Sie die Wahl zwischen dem Einbau eines neuen Gartenwasserzählers oder der erneuten Eichung des alten Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. In der Regel dürfte der Einbau eines neuen Zählers kostengünstiger sein. Beim Austausch der Gartenwasserzähler ist zwingend darauf zu achten, dass bei Neuverplombung des neuen Gartenwasserzählers der alte und ausgebaute Gartenwasserzähler zwecks Ablesung des Zählerstandes vorgelegt wird. Liegt der bisherige Gartenwasserzähler nicht vor und kann der Zählerstand somit nicht ermittelt werden, ist die Stadtwerke Neuruppin GmbH berechtigt, die angemeldeten Abzugsmengen nicht anzuerkennen.

Die Montage von Rohrleitungsinstallationen und Zähler sind durch den Hauseigentümer zu veranlassen und nach den Regeln der Technik auszuführen. Die Stadtwerke Neuruppin GmbH ist lediglich für die Abnahme und Verplombung zuständig.

### Auszug aus der Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung

#### § 9 Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB sowie der Preisliste in den jeweils gültigen Fassungen.

### Auszug aus den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Neuruppin GmbH

#### § 17 Feststellung der Abwassermenge

(1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten

1. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
2. Die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 18 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.

(2) Auf Verlangen des AEU hat der Kunde zur Feststellung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Das AEU kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem AEU.

Verlangt das AEU keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist das AEU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 18 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Abwassermenge von weniger als 5 Kubikmeter/Jahr.

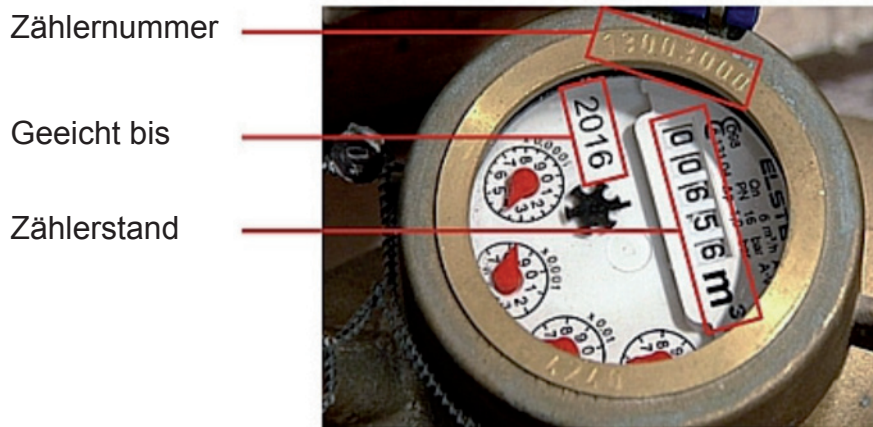
(2) Soweit bei Kunden die Absetzung einer Menge vertraglich geregelt ist, entfällt die jährliche Antragstellung. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, dem AEU unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich die Grundlagen für die Absetzung wesentlich geändert haben.

### Auszug aus den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)

#### XI. Messung (zu § 17 AEB)

1. Die Stadtwerke Neuruppin GmbH stellen für jeden Kunden grundsätzlich nur eine Messeinrichtung entsprechend AEB § 17 (1) a zur Verfügung.
2. Für Messungen gemäß AEB § 17 (1) b hat der Kunde auf eigene Kosten den Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen zu veranlassen und von der Stadtwerke Neuruppin GmbH abnehmen zu lassen.
3. Alle für die Abrechnung relevanten Messeinrichtungen sind durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH zu verplomben. Der Grundstückseigentümer oder ähnlich berechtigte Personen dürfen daran weder Änderungen vornehmen noch dulden.

## Abbildung eines Wasserzählers



### Auszug aus DIN 1988, Teil 2 und Teil 4:

Wasserzähler sind in der Regel im Inneren des Gebäudes –nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand- an einem frost-sicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Auf DIN 18012 (Hausanschlussraum) wird hingewiesen. Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzähleranlage.

Diese besteht in Fließrichtung aus:

- Absperrarmatur
- Rohrstück als Vorlaufstrecke
- Wasserzähler (Wasserzählerbügel)
- Längsveränderliches Ein- und Ausbaustück
- Absperrarmatur
- Rückflussverhinderer
- Gartenauslaufventil

Wasserzähleranlagen sind so auszuführen, dass bei Wasserzählerwechsel austretendes Wasser aufgefangen oder abgeleitet werden kann.

In jeder Trinkwasseranlage, die an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, muss unmittelbar hinter dem Wasserzähler ein Rückflussverhinderer eingebaut sein, damit ein Rückfließen aus der Trinkwasseranlage in die zentrale Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist.

Bei metallenen Leitungen ist unmittelbar nach der Wasserzähleranlage ein Filter nach DIN 19632 in die Trinkwasseranlage einzubauen. Bei Kunststoffleitungen wird der Einbau eines Filters empfohlen.

Die Filterreinigung durch Austausch der Filtereinsätze sichert zwar eine Wiederherstellung der ursprünglichen Durchlassweite, jedoch ist die Bedienung wesentlich umständlicher und auch die Betriebskosten sind höher, da jedes Mal ein neuer Filtereinsatz verwendet wird.

Um bei Wartungsarbeiten die Wasserversorgung nicht unterbrechen zu müssen, empfiehlt sich der Einbau von rückspülbaren Filtern.

Bei langen Stillstandszeiten kann die Trinkwasserqualität in den Leitungsanlagen und Apparaten durch erhöhte Konzentration von in Lösung gehenden Werk- und Betriebsstoffen bzw. durch Keimvermehrung beeinträchtigt werden, so dass die an das Trinkwasser gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, nach Stagnationszeiten z. B. im häuslichen Bereich von mehr als etwa 4 Wochen, Spülungen der Leitungsanlagen vorzunehmen.